

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Multiplex-Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 und Abs. 5 in Verbindung mit § 60 und § 63 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, stellt die KommAustria fest, dass die **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, vertreten durch Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/11, 8010 Graz, mit der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ zum 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite bis zum 19.09.2011 nicht erreicht hat. Dadurch wurde Auflage 4.1.2. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, sowie § 25 Abs. 2 AMD-G wiederholt verletzt, weil mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, bereits festgestellt wurde, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH der Auflage nicht nachgekommen ist.

2. Der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** wird gemäß § 25 Abs. 5 iVm § 63 Abs. 4 Z 1 AMD-G aufgetragen, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, dadurch herzustellen, dass ein Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite mit der ihr zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“) erreicht wird und der KommAustria die Inbetriebnahme der Sendeanlagen angezeigt wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria hat mit Bescheid vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, festgestellt, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ bis 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite nicht erreicht hat und dadurch die ihr mit Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheid vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauere.

Da die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH auch in Folge keine weiteren Sendeanlagen in Betrieb genommen hat, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 09.06.2011, KOA 4.224/11-011, gegen die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ein Verfahren zum Entzug der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ wegen fortgesetzter Nichterfüllung der Auflage 4.1.2. des Zulassungsbescheides ein. Dabei wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit Schreiben vom 22.06.2011 nahm die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zur Einleitung des Entzugsverfahrens dahingehend Stellung, dass kein hinreichendes Datenmaterial vorliege, das die Einleitung des Verfahrens rechtfertigen würde und wurde die Inbetriebnahme eines weiteren, nicht genannten Senders angekündigt.

Mit Schreiben vom 04.07.2011 hat die KommAustria das bereits im vorangegangenen Rechtsverletzungsverfahren übermittelte Gutachten vom 14.02.2011, KOA 4.222/11-001, zur Feststellung des erreichten Versorgungsgrades neuerlich zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 08.07.2011, KOA 4.224/11-015, wurde die Inbetriebnahme nicht näher bezeichneter Sendeanlagen für Kalenderwoche 30/31 angekündigt.

Mit Schreiben vom 18.07.2011 führte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH aus, dass mit der nunmehr in Betrieb genommenen Sendeanlage ein Versorgungsgrad von 80 % erreicht werde.

Mit Schreiben vom 29.07.2011 wurde die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH über die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung für den 10.08.2011 informiert.

Am 10.08.2011 fand gemäß § 25 Abs. 5 2. Satz iVm §§ 60, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 63 Abs. 2 AMD-G eine öffentliche mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt. Im Rahmen der Verhandlung wurde ausgeführt, dass zwischenzeitig ein Sender in Zauchensee in Betrieb genommen worden sei, die Bergbahnen Zauchensee jedoch den Betrieb verweigert hätten. Nunmehr solle ein Sender in Flachau in Betrieb genommen werden. Weiters soll der Sender Altenmarkt PG Kanal 45 am 20.08.2011 in Betrieb genommen werden. Die Niederschrift über das hierüber angefertigte Tonbandprotokoll wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 11.08.2011 übermittelt; zugleich wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG eingeräumt. Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH erhob keine Einwendungen.

2. Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung des Gebiets Pongau und oberes Ennstal umfasst („MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“).

Mit diesen Bescheiden wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 45“ zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt:

- „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ (Beilage 10S100a1 zum Bescheid KOA 4.224/10-012) “
- „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“ (Beilage 10S100b zum Bescheid KOA 4.224/08-001)“
- „ALTENMARKT PG Kanal 45“ (Beilage 10S100c zum Bescheid KOA 4.224/08-001).

Gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheides wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Auflage erteilt, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von zumindest 80% der mit der in Spruchpunkt 5.1. zugeordneten Übertragungskapazität im Allotment „Salzburg“ erreichbaren Einwohnern (80% der technischen Reichweite) herzustellen ist.

Die Inbetriebnahme der Sendeanlage „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ für den 29.09.2010 wurde der KommAustria mit Schreiben vom 22.09.2010 angezeigt.

Das Versorgungsgebiet umfasst große Teile des Salzburger Pongaus und des Ennstals zwischen Schladming und Liezen, die technische Reichweite der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ beträgt rund 80.000 Personen.

Mit der in Betrieb befindlichen Sendeanlage „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ werden rund 25.000 Personen hauptsächlich im Ennstal versorgt.

Zum 01.01.2011 betrug der Versorgungsgrad der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ rund 31 %. Mangels weiterer in Betrieb genommener Sendeanlagen ist der Versorgungsgrad unverändert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 4.224/11-004, wurde festgestellt, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ bis 01.01.2011 einen Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite nicht erreicht hat und dadurch die ihr mit Spruchpunkt 4.1.2. des Zulassungsbescheid vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage auch im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauere. Eine dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 31.05.2011, GZ 611.196/0007-BKS/2011, zurückgewiesen.

Die Sendeanlagen „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“ und „ALTENMARKT PG Kanal 45“ sind nicht in Betrieb.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats sowie den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen im vorangegangenen Ermittlungsverfahren.

Feststellungen zur Inbetriebnahme einer Sendeanlage in Zauchensee konnten aufgrund der diesbezüglich unglaubwürdigen Angaben des Geschäftsführers der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht getroffen werden. Die Behauptungen wurden durch keine Unterlagen unterlegt. Weder wurden Vereinbarungen mit den Bergbahnen Zauchensee vorgelegt noch konnten Bewilligungen zur Errichtung der Anlage vorgelegt werden. Auch ist die Errichtung einer Sendeanlage mit erheblichen bautechnischen Aufwand verbunden, der nicht näher dargelegt wurde. Auch weitere Beweismittel, wie ein Foto der Anlage oder ein Messprotokoll der Sendeleistung, dass die Sendeanlage – für die im übrigen keine Bewilligung bestehen würde - errichtet wurde, konnten nicht aufgezeigt werden. Für weitere amtswegige Ermittlungen Beweiserhebungen seitens der Behörde gab es keine Gründe.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Für das vorliegende Verfahren sind folgende Bestimmungen von Relevanz:

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder einer Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, ist unverzüglich ein der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechender Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 und § 63 Abs. 3 Z 1 und Z 2 erster Fall AMD-G zu führen.

Die Erläuterungen (RV zur Novelle BGBl. 50/2010, 611 BlgNR XXIV. GP) zu § 25 Abs. 5 AMD-G lauten wie folgt: *„Die Änderung in Abs. 5 passt die Rechtsaufsichtsmaßnahmen an die für Fernsehveranstalter geltenden Bestimmungen an.“* Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen durch Multiplex-Betreiber die in § 63 AMD-G geregelten Verfahrensvorschriften umfassend zur Anwendung bringen wollte. Die Einschränkung der für Multiplex-Betreiber anzuwendenden Bestimmungen auf § 63 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 und Z 2 erster Fall AMD-G (so der Verweis in § 25 Abs. 5 letzter Satz AMD-G) bezieht sich daher nicht auf die Rechtsfolge des Entzugs an sich (Abs. 4), da ansonsten an das Verfahren keinerlei Rechtsfolgen geknüpft werden könnten, sondern nur auf die Frage des Ausschlusses einer wiederholten Rechtsverletzung (dazu unten).

Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 AMD-G lauten wie folgt:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat eine öffentliche mündliche Verhandlung abzuhalten. In diesem Verfahren kommt dem Mediendienstanbieter Parteistellung zu.

(3) Eine wiederholte Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. zwischen den festgestellten Verletzungen der Bestimmung ein Zeitraum von zumindest drei Jahren verstrichen ist, oder

2. der Mediendienstanbieter nachweist, dass die Folgen der Rechtsverletzungen unbedeutend geblieben sind, er sich während der Verfahren einsichtig gezeigt hat und von sich aus geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden, oder

3. der Mediendienstanbieter nachweist, dass den Verletzungen der Bestimmungen im Zeitpunkt der Begehung eine vertretbare Rechtsansicht zu Grunde gelegen ist.

(4) Liegt eine Rechtsverletzung im Sinne des Abs. 1 vor, so hat die Regulierungsbehörde

1. außer in den Fällen der Z 2 dem Mediendienstanbieter mit Bescheid aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand herzustellen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um künftige Rechtsverletzungen zu vermeiden; der Mediendienstanbieter hat diesem Bescheid binnen der von der Regulierungsbehörde festgesetzten, längstens achtwöchigen Frist zu entsprechen und darüber der Regulierungsbehörde zu berichten;

2. in den Fällen, in denen gegen einen Mediendienstanbieter bereits mehr als einmal ein Bescheid gemäß Z 1 ergangen ist oder wenn der Mediendienstanbieter einem Bescheid gemäß Z 1 nicht entspricht, die Zulassung zu entziehen oder [...].“

Die verfahrensgegenständliche Auflage in Spruchpunkt 4.1.2. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, resultiert aus den nachfolgend dargestellten rechtlichen Vorgaben:

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen zu überprüfen und allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des AMD-G oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, dass ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG, die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk.

Wie sich aus § 21 Abs. 1 und 5 AMD-G ergibt, strebt das AMD-G eine möglichst rasche Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen in Österreich an.

Zudem legt § 24 Abs. 1 AMD-G fest: „Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

„1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen [...].“

Die Auswahlgrundsätzeverordnung 2007 (MUX-AG-V 2007) hat hierzu in § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a präzisiert, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung einen höheren Versorgungsgrad besser gewährleistet. Die Erläuterungen zu § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a MUX-AG-V 2007 (Seite 6) lauten: „Antragsteller für eine lokale oder regionale Multiplex-Zulassung haben darzulegen, in welchen Ausbaustufen eine möglichst hohe Versorgung des von ihnen definierten Verbreitungsgebietes innerhalb des ersten Jahres nach Rechtskraft der Zulassung erreicht werden wird. Hintergrund dafür ist die Zielsetzung, lokalen und regionalen Rundfunkveranstaltern rasch das größtmögliche Potenzial der digital-terrestrischen Programmverbreitung in ihrem Gebiet zu eröffnen. Bestimmte Vorgaben zum Versorgungsgrad werden nicht gemacht. Bewilligte Anlagen werden jedoch innerhalb eines festgelegten Zeitraums in Betrieb zu nehmen sein, um eine ökonomische Frequenznutzung zu gewährleisten. Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2007 kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass Frequenzressourcen nicht sofort verfügbar sind, oder dass ein späterer Kanalwechsel durchgeführt werden muss.“ [Anm.: Hervorhebung nicht im Original]

Den Erläuterungen zur MUX-AG-V 2007 (Seite 5) ist schließlich zu entnehmen, dass auch für den Fall, dass es zu keinem Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G kommt, einzelne hier angesprochene Aspekte nach § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (vormals Privatfernsehgesetz) notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund enthält der Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, mit dem der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, in Spruchpunkt 4.1.2. die Auflage, dass gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 5 KOG (nunmehr § 2 Abs. 3 Z 5 KOG) bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von zumindest 80 % der mit der in Spruchpunkt 5.1. des Zulassungsbescheides zugeordneten Übertragungskapazität im Allotment „Salzburg“ erreichbaren Einwohnern (80% der technischen Reichweite) herzustellen ist.

Mit Bescheid vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, hat die KommAustria festgestellt, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht binnen zwei Jahren ab Zulassungserteilung (also bis zum 01.12.2010) einen Versorgungsgrad von 80 % erreicht hat und dadurch die ihr im Zulassungsbescheid vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, in Spruchpunkt 4.1.2. des Bescheides erteilte Auflage verletzt hat. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Verletzung der Auflage im Zeitpunkt der Entscheidung noch andauerte.

Mit Bescheid vom 31.05.2011, GZ 611.196/0007-BKS/2011, wies der Bundeskommunikationssenat die erhobene Berufung der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zurück.

Die Zulassungsinhaberin ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat die ihr zugeordnete Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ auch nach der Entscheidung des BKS am 31.05.2011 nicht vollständig in Betrieb genommen; ein Versorgungsgrad von 80 % wurde bis zum 09.06.2011 – und somit weit mehr als zwei Jahre nach Beginn der Zulassung – nicht erreicht. Es war daher davon auszugehen, dass die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH trotz einmal rechtskräftig festgestellter Verletzung von Auflagen des Zulassungsbescheides aufgrund der fortgesetzten Nichtaufnahme des Betriebs der ihr zugeordneten Multiplex-Plattform zum wiederholten Mal gegen Auflagen des Zulassungsbescheides verstoßen hat.

Mit Schreiben vom 09.06.2011, KOA 4.224/11-011, wurde daher gemäß § 25 Abs. 5 letzter Satz AMD-G unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Entzugsverfahren gemäß § 63 AMD-G ein Entzugsverfahren wegen wiederholtem Verstoß gegen die Auflagen im Zulassungsbescheid eingeleitet.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde gemäß § 63 Abs. 2 AMD-G am 10.08.2011 unter Teilnahme der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH durchgeführt. Die vorgebrachten Umstände die zur Nichterreichung des Versorgungsgrades von 80 % führten, sind solche, die von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zu vertreten sind, weil diese offenbar – wie die Verhandlungen mit den Bergbahnen Flachau zeigen – zu spät mit den Planungsarbeiten für die Inbetriebnahme der Sendeanlagen begonnen hat.

Es ist in diesem Zusammenhang auf die bereits oben erwähnten Ausführungen des BKS in seiner Entscheidung vom 01.07.2010, GZ 611.196/0004-BKS/2010, hinzuweisen, denen zufolge es unerheblich ist, aus welchen subjektiven, der Sphäre der Zulassungsinhaberin zuzurechnenden Gründen der Betrieb nicht aufgenommen worden ist, da es gemäß § 25

Abs. 5 PrTV-G (nunmehr AMD-G) ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes gegen Auflagen ankommt.

Da bereits mit Erteilung der Multiplex-Zulassung die fernmelderechtlichen Bewilligungen für den antragsgemäß zugeteilten Sendestandort erteilt worden sind, bestanden somit keine objektiven Hindernisse für die Aufnahme des Sendebetriebs.

Von den aufgrund des Verweises in § 25 Abs. 5 AMD-G anzuwendenden Ausschlussgründen für das Vorliegen einer „wiederholten“ Rechtsverletzung (§ 63 Abs. 3 Z 1 und Z 2 erster Fall AMD-G) liegt keiner vor: Einerseits hat es die Zulassungsinhaberin seit Beginn der Zulassung vor mehr als zwei Jahren nicht bewerkstelligt, den vorgeschriebenen Versorgungsgrad für die Multiplex-Plattform zu erreichen, wobei bereits einmal, und zwar durch den Bescheid der KommAustria vom 29.03.2011, KOA 4.224/11-004, rechtskräftig die Verletzung der diesbezüglichen Auflage festgestellt wurde. Seit dieser Verletzung ist kein Zeitraum von drei Jahren im Sinne des § 63 Abs. 3 Z 1 AMD-G vergangen. Andererseits können die Folgen der festgestellten Rechtsverletzung vor dem Hintergrund der in den §§ 21 Abs. 1, Abs. 5 und 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KOG niedergelegten Ziele nicht als unbedeutend im Sinne des § 63 Abs. 3 Z 2 erster Fall qualifiziert werden. Die Nichterreichung eines Versorgungsgrades von mehr als 80 % über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren steht diesen Zielen, insbesondere der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk, klar entgegen.

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH hat daher der ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, erteilten Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2., wonach bis zum 01.12.2010 ein Versorgungsgrad von 80 % zu erreichen ist, wiederholt nicht entsprochen (vgl. Spruchpunkt 1.).

Zur Gewährleistung der Erfüllung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.1.2. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, war der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH gemäß § 63 Abs. 4 Z 1 AMD-G aufzutragen, binnen acht Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides den rechtmäßigen Zustand in der Form herzustellen, dass ein Versorgungsgrad von 80 % der technischen Reichweite mit der der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform („MUX C – Region Mur-, Mürztal“) erreicht wird und der KommAustria die Inbetriebnahme der Sendeanlagen angezeigt wird (vgl. Spruchpunkt 2.). Die Dauer der Frist entspricht dem gesetzlichen Höchstmaß.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. September 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, p.A. Dr. Ralph Forcher, Rechtsanwalt, Neutorgasse 51/II, 8010 Graz, **per RSb**